

Einladung

zur 5. Sitzung des 68. Studierendenparlaments

**Präsidium des
Studierendenparlaments**
68. Legislaturperiode

Lennard Runkel (Präsident)
Katharina Schmitt (Stv. Präsidentin)
Eva Darnstädt (Stv. Präsidentin)

c/o AStA der Universität Münster,
Schlossplatz 1, 48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Berlin, den 17. August 2025

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich euch zur 5. Sitzung des 68. Studierendenparlaments ein.
Sie findet als ordentliche Sitzung

am Montag, den 25. August 2025 um 18:15 Uhr

in Hörsaal JO 1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) statt.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

-
01. Feststellung der Beschlussfähigkeit

 02. Annahme von Dringlichkeitsanträgen

 03. Feststellung der Tagesordnung

 04. Berichte aus Ausschüssen und Kommissionen

 05. Berichte aus dem AStA

 06. Weitere Berichte

 07. Beschluss von Protokollen

 08. Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen

 09. *AStA-Vorsitz*
Bestätigung der Ernennung autonomer Referent*innen

 10. *AStA-Vorsitz*
Bestätigung der Ernennung nicht-autonomer Referent*innen
-

-
11. *Zentraler Wahlausschuss*
Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
und zur Neufassung der Wahl- und Urabstimmungsordnung
-

Freundliche Grüße

Lennard Runkel
Präsident des Studierendenparlaments

AStA-Vorsitz • Schlossplatz 1 • 48149 Münster

**Vorsitz des AStA der
Universität Münster**

Lisa-Nicole Bückler, Leon Lederer,
Helena Eckhardt, Laurenz Schulz

Raum 201

Sprechzeiten

Mo 16-18 Uhr

Mi 14-16 Uhr

tel 0251 83 222 85

0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Münster, 17.08.2025

Übersicht der Referent*innen

Stand: 21.07.2025

Listenpolitische Referent*innen

Name	Referat	Ernennung	Bestätigung
Rieke Evers	Finanzen	21.07.2025	21.07.2025
Karlotta Quapp		21.07.2025	11.08.2025
Leyla Höller	Öffentlichkeitsarbeit	21.07.2025	11.08.2025
Tom Orschel		21.07.2025	11.08.2025
Rosa Herzog	Soziales und Wohnen	21.07.2025	
Abrafi Owusu Sekyere		21.07.2025	
Daniel Cruismann		21.07.2025	11.08.2025
Rahel Kuhn	Kultur und Politische Bildung	21.07.2025	
Marcel Kohler		21.07.2025	11.08.2025
Konstantinos Terzis		21.07.2025	
Lenja Wiedemann	Nachhaltigkeit und Mobilität	21.07.2025	
Maik Blomberg		21.07.2025	
Niklas Klasen		21.07.2025	

Autonome Referent*innen

Name	Referat	Ernennung	Bestätigung
Markus Schieferdecker	Belange der schwulen, bisexuellen und queeren Studierenden	21.07.2025	
Felix Mehls		21.07.2025	
Ruth Schrader	Belange der lesbischen, bisexuellen und queeren Studierenden	21.07.2025	
Ronja Reese		21.07.2025	
Julia Kröger	Belange der weiblichen Studierenden	21.07.2025	
Johanna Mangels		21.07.2025	
Emma Hagen		21.07.2025	
Andra-Nicoleta Alexiu	Belange der finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden	21.07.2025	
Beritan Dik		21.07.2025	
Ghassan Saleh (nur Vertreter*in)		21.07.2025	
Melanie Mitchell	Belange der Promovierenden	21.07.2025	
Hannes Mühlenbrock		21.07.2025	
Christopher Momanyi		07.05.2025	
Henrik Fliegel	Belange des Hochschulsports	21.07.2025	
Marlene Schleisick		21.07.2025	
Enya Wickers	Belange der Fachschaften	21.07.2025	
Simon Wefers		21.07.2025	
Jacqueline Wefers		21.07.2025	
Isabell Tschierske		21.07.2025	
Jost Weisenfeld	Belange der chronisch kranken und behinderten Studierenden	21.07.2025	
Maurice Martins Santana		21.07.2025	
Ramatoulaye Jamilah Sow	Belange der Studierende aus der Gruppe der Black, Indigenous and People of Colour	21.07.2025	
Sumaiyya Khan		21.07.2025	
Mika Lieth	Belange der inter*, nonbinary, trans* und agender Studierenden	21.07.2025	
Alexander Kreuzeberg		21.07.2025	

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen die Aufhebung und Neufassung der Wahl- und Urabstimmungsordnung sowie eine begleitende Änderung der Satzung der Studierendenschaft.

Die beantragten Änderungen an der Satzung der Studierendenschaft sind:

Ersetze in § 8 Absatz 1 den zweiten Satz durch: „Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich, sofern die Wahl- und Urabstimmungsordnung nichts anderes vorsieht.“

Ersetze in § 16 Absatz 2 „Zentrale Wahlausschuss (ZWA)“ durch „Studentische Wahlausschuss (SWA)“

Fasse § 20 wie folgt neu:

§ 20 Der Studentische Wahlausschuss

- (1) Der SWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand und zu den FSVen. Er macht insbesondere diese Wahlen bekannt, stellt die entsprechenden Wahlergebnisse fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa, ASV und FSVen ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem SWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des SWA können nicht zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand oder zu einer FSV kandidieren. Der SWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag gewählt. Die Amtszeit des SWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Fasse § 30 Absatz 2 wie folgt neu: „Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Davon sind fünf Mitglieder des ASV-Vorstands. Sie werden von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.“

Ergänze in § 48 Absatz 1 hinter „ASV“: „, zum ASV-Vorstand“

Die neuzufassende Wahl- und Urabstimmungsordnung lautet wie folgt:

Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Fristen.....	4
Zweiter Abschnitt: Wahlsystem.....	4
§ 4 Wahlgrundsätze.....	4
§ 4a Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online-Stimmabgabe.....	4
§ 4b Wahlzeitraum.....	5
§ 5 Sitzverteilung.....	5
§ 6 Grundlagen des Wahlsystems.....	5
§ 6a Wahlsystem zum Studierendenparlament.....	6
§ 6b Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen.....	6
§ 6c Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung.....	6
§ 6d Wahlsystem zum ASV-Vorstand.....	6
§ 7 System zur Urabstimmung.....	7
Dritter Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorgane.....	7
§ 8 Organe.....	7
§ 9 Der Ausschuss.....	7
§ 9a Aufgaben des Ausschusses.....	7
§ 9b Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	8
§ 10 Leitung.....	8
§ 10a Aufgaben der Leitung.....	9
§ 11 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen.....	9
§ 12 Aufwandsentschädigungen.....	9
Vierter Abschnitt: Vorbereitungsphase.....	9

§ 13 Frühzeitige Beantragung von Flächen und Räumen.....	10
§ 14 Bekanntmachung.....	10
§ 15 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis.....	10
§ 16 Wahlbewerbungen.....	11
§ 16a Wahllisten und Direktkandidaturen.....	11
§ 16b Unterstützungsunterschriften.....	12
§ 17 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	12
§ 18 Antragstellung für Urabstimmungen.....	13
Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen.....	13
§ 19 Stimmzettel.....	13
§ 20 Stimmabgabe.....	14
§ 20a Briefwahl.....	14
§ 21 Wahl- und Urabstimmungssicherung.....	15
§ 21a Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume.....	15
§ 21b Wahl- und Urabstimmungsurnen.....	15
§ 22 Die Auszählung.....	16
§ 22a Ungültige Stimmzettel.....	16
§ 22b Enthaltungen.....	16
Sechster Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen.....	16
§ 23 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses.....	16
§ 24 Zusammentritt der Vertretungen.....	17
§ 24a Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung.....	17
§ 24b Wiederholung der konstituierenden Sitzung.....	17
§ 25 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren.....	17
§ 25a Folgen des Wahlprüfungsverfahrens.....	18
Sechster Abschnitt: Urabstimmungen.....	18
§ 26 Allgemeines zu Urabstimmungen.....	18
§ 26a Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen.....	19
Siebter Abschnitt: Schlussvorschriften.....	19
§ 27 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung.....	19
§ 28 Inkrafttreten und Änderungen.....	19
Anlage 1: Begriffsbestimmungen.....	19

Anlage 2: Fristen.....	20
Anlage 3: Geschäftsordnung des Ausschusses.....	20
Anlage 4: Awareness-Konzept.....	21
Anlage 5: Flächen und Räume zur frühzeitigen Beantragung.....	21
Anlage 6: Wahlkreise der ASV.....	21

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen, zur Ausländischen Studierendenvertretung und ihrem Vorstand sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Erläuterungsbedürftige Begriffe werden in Anlage 1 näher bestimmt.

§ 3 Fristen

Die Fristen werden in Anlage 2 bestimmt.

Zweiter Abschnitt: Wahlsystem

§ 4 Wahlgrundsätze

Die Wahlen erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Sie werden jährlich durchgeführt und erfolgen unter der Verwendung von Urnen. Die Stimmabgabe ist an bestimmten Standorten möglich. Zusätzlich kann die Stimmabgabe per Brief und Online möglich sein. Die Online-Stimmabgabe bedingt einen Beschluss des Studierendenparlaments samt Umsetzungsbestimmungen gemäß § 4a. Eine Briefwahl findet statt, sofern weder das Studierendenparlament noch der Ausschuss eine Aussetzung nach § 20a beschließt.

§ 4a Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online-Stimmabgabe

Die Umsetzungsbestimmungen für eine zusätzliche Online-Stimmabgabe müssen die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleisten. Eine mehrfache Stimmabgabe muss ausgeschlossen sein. Insbesondere muss Folgendes angemessen geregelt sein:

1. Die Authentifizierung der Wähler*innen

2. Schutzmaßnahmen vor Wahlmanipulation
3. Protokollierung der Wahlhandlung
4. Test auf Funktionsfähigkeit
5. Auszählung der Stimmen
6. Einhaltung des Wahlzeitraums

Genügen die Umsetzungsbestimmungen den Anforderungen nicht, ist keine Online-Stimmabgabe zulässig. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen geht mit der Wahlsicherung gemäß § 21 einher.

§ 4b Wahlzeitraum

Der Zeitraum der Wahlen dauert mindestens fünf Vorlesungstage innerhalb einer Woche. Es kann eine Verlängerung des Zeitraums um weitere Vorlesungstage in der Woche nach dem ersten Tag der Wahl beschließen. Die Wahlen finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament keinen anderen Zeitraum beschließt.

§ 5 Sitzverteilung

- (1) Die Sitze verteilen sich auf die Listen im Verhältnis ihres Stimmenanteils im Sainte-Laguë-Verfahren. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden ihren Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen jeweils erreichten Stimmenanzahl zugeteilt.
- (2) Bei der Verteilung von Sitzen auf Wahlkreise gilt zusätzlich, dass zuerst jeder Wahlkreis einen Sitz erhält, bevor das Sainte-Laguë-Verfahren für die übrigen Sitze angewendet wird. Ferner werden Wahlkreise wie Listen behandelt.
- (3) Bei Stimmgleichheit unter Kandidat*innen einer Liste bleibt ihre Reihenfolge bestehen.
- (4) Ergeben sich mehrere mögliche Varianten der Sitzverteilung zwischen Listen, entscheidet die*der Wahlleiter*in per Los, welche Variante gilt.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Gesamtanzahl der Sitze vermindert sich hierdurch.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der*demjenigen gewählten Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, die*der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt der Sitz als vakant.

§ 6 Grundlagen des Wahlsystems

- (1) Die Wähler*innen haben für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, je eine Stimme.
- (2) Bei Listenwahl kandidieren Kandidat*innen auf einer Liste. Die Stimme kann an eine*einen der Kandidat*innen oder direkt an eine Liste vergeben werden.
- (3) Die Direktkandidat*innen eines Wahlkreises werden zu einer Liste zusammengefasst. Die Bestimmungen zur Listenwahl gelten entsprechend.
- (4) Bei Wahlvorschlägen kann eine Stimme über die Nennung einer*eines Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel an diese*diesen Wahlberechtigte*n vergeben werden. Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten können von

der*dem Wähler*in einer Liste zugeordnet werden, sofern diese Möglichkeit bei der Wahlbewerbung der entsprechenden Liste zugelassen wurde. Bei Wahlvorschlägen in Wahlkreisen gilt das immer. Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten, die keiner Liste zugeordnet sind, werden in ausgeloster Reihenfolge zu einer gemeinsamen Liste zusammengefasst.

(5) Die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder beträgt:

1. 31 für das Studierendenparlament
2. 11 für Fachschaftsvertretungen mit weniger als 1.001 Wahlberechtigten
3. 15 für Fachschaftsvertretungen mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten
4. 15 für die Ausländische Studierendenvertretung, davon 5 für ihren Vorstand

§ 6a Wahlsystem zum Studierendenparlament

Die Wahl zum Studierendenparlament wird als Listenwahl durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 6b Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen

Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen werden als Listenwahl durchgeführt. Zusätzlich sind Wahlvorschläge möglich. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden, die für einen Studiengang der jeweiligen Fachschaft eingeschrieben sind, sofern sie nicht Mitglied einer anderen Fachschaft sind. Die Annahme der Wahl durch eine*einen Kandidat*in gilt als Willenserklärung, Mitglied dieser Fachschaft zu sein.

§ 6c Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

Die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung wird über Direktkandidat*innen und Wahlvorschläge mit den Wahlkreisen aus Anlage 6 durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im jeweils zugeordneten Wahlkreis. Ausländisch ist, wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und dies gegenüber der Universität angegeben hat.

§ 6d Wahlsystem zum ASV-Vorstand

- (1) Das Ergebnis der Wahl zur ASV bildet die Grundlage zur Wahl ihres Vorstandes. Grundsätzlich gilt für jeden Wahlkreis die Person mit den meisten Stimmen als gewählt. Die Wahl zum ASV-Vorstand kann unbeschadet einer Wahl in die ASV abgelehnt werden, womit die Wahl auf die nach Stimmenanzahl erste Person in dem Wahlkreis fällt, die die Wahl nicht abgelehnt hat.
- (2) Wenn es Wahlkreise gibt, in denen keiner Person ein Sitz zugeteilt werden kann, werden die entsprechenden Sitze im Sainte-Laguë-Verfahren auf die übrigen Wahlkreise verteilt. Hierbei werden nur Wahlkreise berücksichtigt, in denen ein weiterer Sitz auf eine Person entfallen kann. Entfallen hierbei auf einen Wahlkreis mehr Sitze als Personen aus diesem Wahlkreis nachrücken können, werden die übrigen Sitze im Sainte-Laguë-Verfahren auf alle Wahlkreise aufgeteilt, aus denen Personen für diesen Sitz nachrücken können.

- (3) Wenn es weniger als fünf Mitglieder des ASV-Vorstands gibt und aus keinem Wahlkreis eine Person nachrücken kann, kann die Ausländische Studierendenvertretung mit absoluter Mehrheit stellvertretende Personen bestimmen, um die unbesetzten Sitze an ausländische Studierende zu vergeben.

§ 7 System zur Urabstimmung

Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein ablehnender Antrag vorzulegen. Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

Dritter Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorgane

§ 8 Organe

Die Organe der Wahlen und Urabstimmungen bestehen aus einem Ausschuss des Studierendenparlaments und einer Leitung. Der Ausschuss ist entweder der Studentische Wahlausschuss oder der Urabstimmungsausschuss. Die Leitung übernimmt entweder die*der Wahlleiter*in oder die*der Urabstimmungsleiter*in.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Mitglieder des Ausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten zu den Wahllisten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen. Sie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.
- (2) Die Auflösung des Ausschusses beschließt das Studierendenparlament nach Ende aller Einspruchsverfahren. Es gilt die Frist in Anlage 2. Mit der Auflösung endet die Amtszeit der*des Wahlleiter*in und der*des Abstimmungsleiter*in.
- (3) Es gilt die Geschäftsordnung aus Anlage 3.

§ 9a Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die*den Wahlleiter*in und die*den stellvertretende*n Wahlleiter*in.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Wahlleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

- (3) Die Mitglieder teilen sich die Aufgaben grundsätzlich selbst zu. Die*der Wahlleiter*in hat eine Übersicht zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren, in der sich die Mitglieder für Aufgaben eintragen können.
- (4) Der Ausschuss trifft grundlegende Entscheidungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder Urabstimmung und entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer es wird von dieser Ordnung anders bestimmt.
- (5) Der Ausschuss benennt mindestens eine Person als Kontaktperson für das in Anlage 4 bestimmte Awareness-Konzept.

§ 9b Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Studentischen Wahlausschuss sind Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom ASV-Vorstand sowie Kandidat*innen.
- (2) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Urabstimmungsausschuss sind Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller*innen sowie Unterstützer*innen.
- (3) Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn:
 1. sie gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen
 2. sie ihre Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen
 3. sie die Glaubwürdigkeit der Überparteilichkeit des Ausschusses vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährden
 4. sie die Wahlsicherung gefährden
 5. sie Mitglieder des Ausschusses bedrohen, beleidigen, belästigen, erpressen oder in sonstiger Weise unter Druck setzen
 6. sie sich gegenüber Wahlberechtigten diskriminierend oder übergriffig verhält
 7. sie vertrauliche Informationen an unbefugte Dritte weitergibt
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Studierendenparlament. In dringlichen Fällen können die*der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem AStA-Vorsitz eine vorläufige Entscheidung fällen.

§ 10 Leitung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die*Der Wahlleiter*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte sie*er nicht teilnehmen können, ist eine anderes Mitglied des Studentischen Wahlausschusses zu entsenden.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet bei Streitigkeiten in dringlichen Fällen über die Auslegung dieser Ordnung, wenn der Ausschuss nicht rechtzeitig zu einer Auslegung kommt. Eine nachträgliche Auslegung durch den Ausschuss setzt die Auslegung der Wahlleitung außer Kraft.
- (4) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 10a Aufgaben der Leitung

Die Leitung übernimmt alle Aufgaben des Ausschusses, die nicht von den Mitgliedern des Ausschusses nach § 9b an sich genommen werden und die in dieser Ordnung für die Leitung bestimmten Aufgaben sowie die Rolle der Kontaktperson für das in Anlage 4 bestimmte Awareness-Konzept. Die Stellvertretung soll als Teil der Leitung fungieren.

§ 11 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen

- (1) Die*der Wahlleiter*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft ernennen. § 9 Absatz 1 und § 9b Absätze 1 bis 3 sowie § 12 gelten für die Wahlhelfer*innen entsprechend.
- (2) Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer*innen auf die Einhaltung dieser Ordnung und weiterer vom Studentischen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten.
- (3) Die Wahlhelfer*innen sind ehrenamtlich tätig und können auf Antrag der Wahlleitung beim AStA-Finanzreferat eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Ausschuss und der Helfer*innen bemessen sich anhand eines Punktesystems. Für jede Tätigkeit erhält ein Mitglied Punkte. Die Punktzahl für eine Tätigkeit wird von der*dem Wahlleiter*in für alle Mitglieder einsehbar vorgeschlagen. Ein Mitglied kann dem Vorschlag widersprechen und eine Bestimmung der Punktzahl im Rundlaufverfahren einleiten, wobei zumindest der Vorschlag der*des Wahlleiter*in und ein Alternativvorschlag zur Abstimmung zu stellen ist. Das Punktesystem soll den geleisteten Aufwand wiedergeben.
- (2) Die Verteilung der Aufwandsentschädigung nach dem Punktesystem erfolgt in 50€-Schritten im Sainte-Laguë-Verfahren nach den vergebenen Punkten, wobei für jeden Monat, in welchem absehbarer Aufwand anfällt, ein Gesamtbudget seitens der Wahlleitung festzulegen ist, welches einen dem Aufwand nach angemessenen Anteil des im Haushalt für das Jahr angesetzten Betrags entspricht. Zum letzten Monat der Aufwandsentschädigung eines Ausschusses wird die Verteilung auf Grundlage der Gesamtpunktzahl und unter Abzug bereits erfolgter Auszahlungen berechnet.
- (3) Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt nicht als Tätigkeit. Abwesenheit von Sitzungen kann mit einer negativen Punktzahl bemessen werden.
- (4) Die Dokumentation des Punktesystems wird von der Wahlleitung geführt und dem Finanzreferat samt Berechnung der Aufwandsentschädigungen mitgeteilt.

Vierter Abschnitt: Vorbereitungsphase

§ 13 Frühzeitige Beantragung von Flächen und Räumen

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes beantragt vor der Wahl des Ausschusses die Bereitstellung aller absehbar benötigten Flächen und Räume, die in Anlage 5 genannt sind. Sofern der Wahltermin absehbar ist, soll die Beantragung ein halbes Jahr vor der Wahl stattfinden.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann diese Aufgabe an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

§ 14 Bekanntmachung

- (1) Die Leitung macht die Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang, Rundmail oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekannt. Notwendige nachträgliche Änderungen der Wahlräume und ihrer Öffnungszeiten sind unverzüglich begründet bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Wahltag
 3. Adressen und Öffnungszeiten der Wahlräume
 4. die Bezeichnungen der Wahlen
 5. die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder für jede Wahl
 6. die Frist für Wahlbewerbungen
 7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ
 8. eine Darstellung der Wahlsysteme
 9. sowie Hinweise auf das Wahlberechtigtenverzeichnis und Einspruchsmöglichkeiten
- (3) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Abstimmungstage
 3. Orte und Öffnungszeiten der Abstimmungsräume
 4. der Gegenstand der Urabstimmung
 5. eine Darstellung des Abstimmungssystems
 6. sowie Hinweise auf das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis und Einspruchsmöglichkeiten
- (4) Falls eine Online-Stimmabgabe oder Briefwahl vorgesehen ist, ist auf diese Möglichkeit ebenso hinzuweisen. Die Umsetzungsbestimmungen für die Online-Stimmabgabe können weitere Maßgaben für die Bekanntmachung vorsehen.
- (5) Falls Wahlen und Urabstimmungen zeitgleich stattfinden, ist eine gemeinsame Bekanntmachung erforderlich, die alle Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen muss.

§ 15 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis

- (1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer und Fachschaftszugehörigkeit der Wahlberechtigten und gibt bei ausländischen Studierenden zusätzlich die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit an. Die*der Wahlleiter*in kann es in Absprache mit der IT der Universitätsverwaltung ergänzen und korrigieren.
- (2) Ein weiteres Vertrauliches Wahlberechtigtenverzeichnis enthält alle Angaben, die zur Überprüfung der Wählbarkeit dienen. Es umfasst insbesondere alle Angaben des ersten Wahlberechtigtenverzeichnisses sowie Studienfächer, Geburtsdatum und Geburtsort. Es kann von der*dem Wahlleiter*in insbesondere bezüglich Namen, E-Mailadressen, Fachschaftszugehörigkeit, Mitgliedschaften und Pronomen ergänzt und korrigiert werden.
- (3) Es wird im Büro des Ausschusses oder an einem in der Wahlbekanntmachung bestimmten Ort zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei der*dem Wahlleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche unverzüglich.
- (4) Für das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis gelten Absätze 1 und 3 entsprechend für Urabstimmungen. Falls die Urabstimmung mit einer Wahl zusammenfällt, übernimmt das Wahlberechtigtenverzeichnis die Funktion des Abstimmungsberechtigtenverzeichnis.

§ 16 Wahlbewerbungen

- (1) Die Wahlbewerbung ist unwiderruflich.
- (2) Die Kandidat*innen bestätigen ihre Kandidatur auf Anfrage durch den Ausschuss bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 2.
- (3) Fristgerechte Wahlbewerbungen und fristgerechte Ergänzungen sind von der*dem Wahlleiter*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so informiert sie*er die listenverantwortliche Person über die Mängel. Werden die Mängel bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 2 nicht behoben, führt dies zur Ungültigkeit der Wahlbewerbung, falls die Mängel nicht durch das Entfernen von Kandidat*innen behoben werden können. Sonst werden alle Kandidat*innen von der Wahlliste entfernt, deren Entfernung notwendig ist, damit die Wahlliste den Anforderungen entspricht.
- (4) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung trifft die*der Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 2 Beschwerde beim Studentischen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig und schließt den Einspruch im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (5) Die*Der Wahlleiterin gibt unverzüglich und fristgerecht die zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang, Rundmail oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekannt.

§ 16a Wahllisten und Direktkandidaturen

- (1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen.
- (2) Bei Wahlen zur Fachschaftsvertretung kann die Wahlbewerbung eine Angabe enthalten, ob sie auf dem Stimmzettel um Wahlvorschläge am Ende der Liste ergänzt werden darf.
- (3) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst und weitere Wahlberechtigte in ihrem Wahlkreis zur Wahl als Direktkandidatur vorschlagen.
- (4) Vorschläge zur Direktkandidatur enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und bis zu drei Mitgliedschaften und Ämter in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.
- (5) Die Wahllisten enthalten zusätzlich eine Bezeichnung der Wahlliste und benennen eine listenverantwortliche Person. Die Listenverantwortlichen können der*dem Wahlleiter*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der Studentische Wahlausschuss kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.
- (6) Die*der Wahlleiter*in hat das Recht, die Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Der Studentische Wahlausschluss kann entscheiden, Mitgliedschaften zu streichen, um die Einhaltung dieser Ordnung sowie weiterer geltender Rechtsvorschriften zu gewährleisten.
- (7) Ein*e Kandidat*in darf nur in einer Wahlliste pro Wahl aufgenommen werden.

§ 16b Unterstützungsunterschriften

- (1) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn ein*e Kandidat*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist.
- (2) Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift der*des Unterstützer*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich.
- (3) Bestätigte Kandidaturen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.
- (4) Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur eine Unterstützungsliste für eine Wahl unterzeichnen.

§ 17 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Namen ihrer*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt.

- (2) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Studentische Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Die übrigen Wahlen werden in den Wahlzeitraum der Wiederholungswahl verschoben. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 18 Antragstellung für Urabstimmungen

- (1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist die*der Antragsteller*in zuständig.
- (2) Die konkreten Anträge sind der*dem Abstimmungsleiter*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.
- (3) § 17 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§ 19 Stimmzettel

- (1) Bei Wahlen und Urabstimmungen sind ausschließlich die vom Ausschuss bereitgestellten Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Alle Stimmzettel enthalten den Namen der Wahl oder Abstimmung, für die sie gelten. Ferner enthalten sie die auf den Wahlbewerbungen angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen, sofern die Kandidat*innen für diese Studienfächer an der Universität Münster eingeschrieben sind, sowie die bis zu drei Mitgliedschaften oder Ämter in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen in der Reihenfolge, die vom Studentischen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.
- (4) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten die Namen der Wahlen, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat*innen, in der Reihenfolge, die vom Studentischen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.
- (5) Die Stimmzettel für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung enthalten zusätzlich ein Feld für Wahlvorschläge sowie je ein Feld für Wahlvorschläge am Ende jeder Liste, die

dies nach § 16a Abs. 2 zugelassen hat. Sie können keine Kandidat*innen enthalten, wenn es keine zugelassene Wahlbewerbung gibt.

- (6) Ist die Zeichenzahl einer Angabe für das gängige Format des Stimmzettels zu hoch, wird durch Verwendung von Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Die Namen der Kandidat*innen haben hierbei Vorrang.
- (7) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme so ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein Kreuz, eine Angabe von Listenkürzel und Kandidat*innenummer oder anderweitig eindeutig kenntlich machen. Im Zweifel entscheidet die*der Wahlleiter*in oder die*der Abstimmungsleiter*in über die Eindeutigkeit der Stimme.
- (2) Die Stimmzettel sind so zu falten, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Die*der Wahlleiter*in sorgt, dafür dass auf den Stimmzetteln darauf hingewiesen wird.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, des Studierendenausweises mit Foto oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die*der Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch Behinderung oder chronische Krankheit gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Ist keine Vertrauensperson zugegen, sollen die Wahlhelfer*innen sich hierfür anbieten.
- (5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 20a Briefwahl

- (1) Eine Aussetzung der Briefwahl soll beschlossen werden, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze gefährdet ist oder der Weg der Rücksendung als unzuverlässig eingeschätzt wird.
- (2) Ist die Briefwahl nicht ausgesetzt, können die Briefwahlunterlagen vom Studentischen Wahlausschluss im Rahmen der Fristen nach Anlage 2 als postalische Zusendung oder zur Selbstabholung angefordert werden.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen mindestens
 1. Eine Anleitung zur postalischen Stimmabgabe
 2. Eine Versicherung an Eides statt
 3. Die Stimmzettel zu allen Wahlen, für die die Person wahlberechtigt ist
 4. Einen Briefumschlag für die Rücksendung der Stimmzettel und der Versicherung an Eides statt
 5. Einen Stimmzettelumschlag, der in den Briefumschlag passt

- (4) Briefwahlstimmen werden bis zu Beginn der Auszählung entgegengenommen und gewertet.
- (5) Für die Öffnung einer Briefwahlrücksendung werden zwei Personen benötigt. Eine Person erhält den Stimmzettelumschlag und die andere Person die Versicherung an Eides statt. Die Person mit der Versicherung an Eides statt überprüft, ob die Person bereits an einer Urne abgestimmt hat sowie die Wahlberechtigung der Person und verliest die Wahlen, für die die Person wahlberechtigt ist. Die Person mit dem Stimmzettelumschlag öffnet diesen und überprüft umsichtig die Wahlen, für welche die Stimmzettel hergestellt wurden, ohne dabei die Kennzeichnung der Stimmabgabe aufzudecken. Ist die Stimmabgabe zulässig, werden die Stimmzettel in die Briefwahlurne geworfen.

§ 21 Wahl- und Urabstimmungssicherung

Die*Der Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlgrundsätze eingehalten werden. Entsprechendes gilt für Urabstimmungen.

§ 21a Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume

- (1) Die*der Wahlleiter*in hat bis zur Frist zur Wahlsicherung in Anlage 2 Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Studentische Wahlausschuss sorgt für Wahlräume in allen wichtigen Gebäuden der Universität und des Studierendenwerks.
- (2) Die Wichtigkeit eines Gebäudes bemisst sich an der Anzahl aller das Gebäude frequentierenden Studierenden sowie der Berücksichtigung, wie viele der frequentierenden Studierenden ohne diesen Wahlraum voraussichtlich keinen Wahlraum während der Wahlwoche passieren würden. Die Anzahl der ernennbaren Wahlhelfer*innen begrenzt die Anzahl der Wahlräume.
- (3) Während der Öffnungszeiten eines Wahl- oder Abstimmungsraums sollen mindestens zwei vom Studentischen Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer*innen oder Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
- (4) Wahlwerbung insbesondere in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet.

§ 21b Wahl- und Urabstimmungsurnen

- (1) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Die*der Wahlleiter*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

§ 22 Die Auszählung

- (1) Spätestens am Wochenende nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Ausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer*innen die Auszählung der Stimmzettel. Sie ist öffentlich.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmzettel sind folgende Zahlen zu erfassen:
 1. abgegebene, gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen
 2. die auf Listen, Kandidat*innen und Anträge entfallenden Stimmen
- (3) Bei der Wahl zum Studierendenparlament sind diese Zahlen zusätzlich nach Wahlräumen getrennt zu erfassen.
- (4) Alle Wahlvorschläge, die keiner Liste zugeordnet werden können, werden als Teil einer gemeinsamen Liste gehandhabt.
- (5) Personen, die auf einer Liste kandidieren und keine Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, sofern mindestens eine Stimme nur für die Wahlliste abgegeben wurde. Andernfalls gelten sie nicht als gewählt.

§ 22a Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind nach übereinstimmender Einschätzung zweier Wahlhelfer*innen oder der*des Wahlleiter*in ungültig, wenn:

1. der Wähler*innenwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist
2. nicht erkennbar ist, ob sie vom Ausschuss für die Wahl hergestellt wurden
3. sie einen Zusatz enthalten, der über die Kennzeichnung von Listen, Kandidat*innen, Abstimmungsgegenständen und der Enthaltung hinausgeht
4. eine Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses wahrscheinlich erscheint
5. verbotene Symbole enthalten

§ 22b Enthaltungen

Ungekennzeichnete oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Enthaltung.

Sechster Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 23 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von der*dem Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in unverzüglich durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekanntzumachen.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachungen umfasst neben den Ergebnissen der Auszählung nach § 22 Absätze 2 und 3 Folgendes:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten
 2. Beginn und Ende der Abstimmung
 3. Die Prozent- und Sitzanteile der Wahllisten und Wahlkreise
 4. Die Gesamtanzahl der vergebenen Sitze

5. Die prozentuale Wahlbeteiligung

- (3) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

§ 24 Zusammentritt der Vertretungen

- (1) Die*der Wahlleiter*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl der*des Präsident*in des Studierendenparlaments.
- (2) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl der Sitzungsleitung vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt.
- (3) Das älteste Mitglied des ASV-Vorstands leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden des ASV-Vorstands.

§ 24a Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die*der Wahlleiter*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die*der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Der Versuch, die Wahl nach Ablauf der Frist abzulehnen, wird als Rücktritt gewertet.
- (3) Die*der Wahlleiter*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen.
- (4) Wahlvorschläge, die keiner Person mit passivem Wahlrecht zugeordnet werden können, sind schwebend ungültig und erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die schwebende Ungültigkeit eines Wahlvorschlags wirkt sich nicht auf die Stimmenzahl der zugeordneten Liste aus.

§ 24b Wiederholung der konstituierenden Sitzung

Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann die*der Wahlleiter*in zu einem neuen Termin einladen. Bei Fachschaftsvertretungen können zusätzlich die Fachschaftenbeauftragten einladen. Verständigen sich die ordentlichen Mitglieder der betroffenen Vertretung auf einen Termin, kann zusätzlich jedes Mitglied zu diesem Termin einladen.

§ 25 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann im Rahmen der Frist in Anlage 2 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch ist bei der*dem Wahlleiter*in oder der*dem AStA-Vorsitzenden begründet einzureichen.
- (2) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Sofern diese Vertretung nicht das Studierendenparlament ist, kann das Studierendenparlament auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten

- über die Gültigkeit der Wahl endgültig entscheiden. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament.
 - (4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jeder*jedem Antragssteller*in die Klagebefugnis zu.

§ 25a Folgen des Wahlprüfungsverfahrens

- (1) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (2) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.
- (3) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (4) Wird die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl oder Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Sechster Abschnitt: Urabstimmungen

§ 26 Allgemeines zu Urabstimmungen

- (1) Die Bestimmungen für Wahlen entsprechen im Allgemeinen den Bestimmungen für Urabstimmungen.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen, wenn
 1. das Studierendenparlament dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt
 2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament. Der schriftliche Antrag muss die Antragsteller*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlamentes ist dieses der Antragsteller.

§ 26a Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen

Wenn Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam durchgeführt werden gelten bei konkurrierenden Bestimmungen insbesondere bei Bezeichnungen jene für Wahlen.

Siebter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- (1) Auf Antrag der*des Wahlleiter*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
 5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.
- (4) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden.

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
ASV-Vorstand	Der Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung
Konstituierende Sitzung	Die erste Sitzung eines Gremiums
Mitglieder der Studierendenschaft	Die eingeschriebenen Studierenden der Universität Münster.

Urabstimmungsordnung	Die Wahl- und Urabstimmungsordnung im Kontext von Urabstimmungen
Vertretungen	Das Studierendenparlament, die Fachschaftsvertretungen und die Ausländische Studierendenvertretung
Wahlen der Studierendenschaft	Die Wahlen zu den Vertretungen und zum ASV-Vorstand
Wahlordnung	Die Wahl- und Urabstimmungsordnung im Kontext von Wahlen

Anlage 2: Fristen

Frist	Bezeichnung (für Urabstimmungen entsprechend)
56. Tag vor der Wahl	Wahl des Ausschusses
47. Tag vor der Wahl	Konstituierende Sitzung des Ausschusses
35. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der Wahl- oder Urabstimmung
35. Tag vor der Wahl	Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Helfer*innen
21. Tag vor der Wahl	Einreichung von Wahlbewerbungen
21. Tag vor der Wahl	Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis
20. Tag vor der Wahl	Bestätigung der Kandidaturen
19. Tag vor der Wahl	Mängelbehebung der Wahlbewerbung
18. Tag vor der Wahl	Beschwerde über Zurückweisung von Wahlbewerbungen
14. Tag vor der Wahl	Beantragung der Zusendung von Briefwahlunterlagen
14. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlbewerbungen
14. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der Termine für die konstituierenden Sitzungen
4. Tag vor der Wahl	Feststellung der Wahlsicherung
3. Tag vor der Wahl	Beantragung der Selbstabholung von Briefwahlunterlagen
7. Tag nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Einspruchsfrist
42. Tag nach der Wahl	Frühester Zeitpunkt zur Auflösung des Ausschuss

Anlage 3: Geschäftsordnung des Ausschusses

Geschäftsordnung des Studentischen Wahlausschusses
Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses

§ 1 Bezug zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Für den Ausschuss gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

§ 2 Rundlaufverfahren im Ausschuss

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Abstimmungen im Rundlaufverfahren einzuleiten. Hierfür sind alle Mitglieder über den Abstimmungsgegenstand zu informieren. Das Medium des Rundlaufverfahren muss geeignet sein, alle Mitglieder des Ausschusses unverzüglich zu erreichen. Sobald alle Mitglieder abgestimmt haben oder nach zwei Tagen mindestens vier Personen abgestimmt haben, gilt die Abstimmung als abgeschlossen und wirksam.

§ 3 Eilentscheide

Ist eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, kann die*der Wahlleiter*in bzw. die*der Abstimmungsleiter*in eine schwebend gültige Eilentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist dem Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Anlage 4: Awareness-Konzept

Im Rahmen der Wahlen gilt dieses Awareness-Konzept. Der Ausschuss bestimmt mindestens eine Kontaktperson, die zusätzlich zu den beiden Personen in der Leitung in Fällen von Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen den Betroffenen zur Seite stehen. Die Kontaktpersonen stehen ebenso zur Verfügung, wenn Betroffene eine Person zum Reden brauchen oder auf der Suche nach einem Rückzugsraum sind. Außerdem darf sich jedes Ausschussmitglied und jede*r Helfer*in berufen fühlen, sich als zusätzliche Kontaktperson anzubieten, wenn sie von Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen erfahren.

Das Awareness-Konzept gilt für die Ausschussmitglieder, die Wahlhelfer*innen, die Wähler*innen und die Wahlkämpfer*innen.

Anlage 5: Flächen und Räume zur frühzeitigen Beantragung

1. Ein Büro für den SWA soweit nicht bereits vorhanden (barrierefrei zugänglich, mind. 30m²)
2. Der Innenhof des Juridicums
3. Das Foyer des F-Haus
4. Die Cafeteria im Vom-Stein-Haus

5. Das Foyer im Schloss
6. Eine Fläche oder ein Raum in der ULB

Anlage 6: Wahlkreise der ASV

Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreiszuschnitt
Afrika	Kontinent Afrika einschließlich Ägypten und Mauritius
Asien und Ozeanien	Kontinent Asien einschließlich Kasachstan sowie Ozeanien
Süd- und Mittelamerika	Süd- und Mittelamerika einschließlich Karibik
EU und westliche Staaten	Europäische Union und westliche Staaten (Vereinigtes Königreich, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen)
Resteuropa und Staatenlose	Resteuropa (Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan) und Staatenlose

Begründung:

Das 68. Studierendenparlament hat in seiner konstituierenden Sitzung eine Absichtserklärung zur Überarbeitung der Wahl- und Urabstimmungsordnung beschlossen. Die Wahlleitung wurde in der Sitzung darum gebeten, diese Überarbeitung in Form eines Antrags an das Studierendenparlament vorzubereiten. Der AStA-Vorsitz hat zwei Tage darauf angeregt, die Wahl- und Urabstimmungsordnung hinsichtlich der Verständlichkeit zu verbessern. Daher rührt der Ansatz einer Neufassung. Mehrere ausländische Studierende, darunter das ASV-Mitglied Yahia Alsallaq haben im Anschluss an die konstituierende Sitzung der 54. Ausländischen Studierenden Vertretung um eine Änderung des Wahlsystems der ASV einschließlich einer direkten Wahl des ASV-Vorstands gebeten. Deshalb sieht der Antrag eine Integration der Wahl des ASV-Vorstands in die ASV-Wahlen vor. Ferner wurden weitere kleinere Anpassungen vorgenommen, welche unten mitaufgeführt sind.

Die beantragten Änderungen an der Satzung der Studierendenschaft müssten für den laufenden Satzungsreformprozess berücksichtigt werden, um eine Kompatibilität der Satzungsreform zur beantragten Neufassung der Wahl- und Urabstimmungsordnung zu gewährleisten.

Es folgt eine Übersicht aller inhaltlichen Änderungen.

§ 1 Geltungsbereich

- Die Wahlen zum ASV-Vorstand werden ergänzt. Die genaue Umsetzung wird in weiteren Paragraphen bestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Über diesen neuen Paragraphen soll die Selbsteinarbeitung in die Wahl- und Urabstimmungsordnung für interessierte Studierende erleichtert werden. Da Anlagen üblicherweise auch die Form einer Tabelle annehmen können, wurde dieser Ansatz der Übersichtlichkeit halber gewählt.

§ 3 Allgemeine Fristen und Termine

- Über diesen neuen Paragraphen wird geregelt, dass die Fristen aus dieser Ordnung in einer Anlage zusammengefasst werden, sodass sie im Zusammenhang betrachtet werden können.

§ 4 Wahlgrundsätze

- Dem Studierendenparlament wird nun die Möglichkeit geboten, eine Online-Stimmabgabe unbeschadet der Möglichkeit der Stimmabgabe an bestimmten Standorten zu beschließen.
- Die Briefwahl wird zur Kann-Regelung abgestuft. Ein Aussetzen der Briefwahl bei wiederkehrenden Problemen wird somit ermöglicht.

§ 4a Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online-Stimmabgabe

- Über diesen neuen Paragraphen wird spezifiziert, welchen Anforderungen ein Beschluss zur Ermöglichung der Online-Stimmabgabe gerecht werden muss.

§ 4b Wahlzeitraum

- Die Möglichkeit einer viertägigen Wahlwoche wird nicht länger gegeben.
- Eine Verlängerung der Wahl um eine zweite Wahlwoche wird gegeben.

§ 5 Sitzverteilung

- In diesem neuen Paragraphen werden bestehende Regelungen zur Sitzverteilung zusammengefasst.
- Es wird nicht länger vorgegeben, dass ein bestimmter Ansatz zur Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu verwenden ist.

§ 6 Wahlsystem zum Studierendenparlament

- Stimmen können nun auch für Listen abgegeben werden.
- Wahlvorschläge können Listen ergänzen, die dies in ihrer Wahlbewerbung für zulässig erklären.
- Wahlvorschläge, die wie bisher keiner Liste zugeordnet werden, werden nun zu einer Liste zusammengefasst.

§ 6a Wahlsystem zum Studierendenparlament

- Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen für den Fall, dass nur eine Liste antritt, wird gestrichen.

§ 6b Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen

- Die Möglichkeit von Wahlvorschlägen wird nun auch gegeben für den Fall, dass mehr als nur eine Liste antritt.
- Der satzungsgemäßen Unklarheit über die Zuordnung einer Person zu einer Fachschaft wird Rechnung getragen, in dem eine Kandidatur für eine Fachschaft als Willenserklärung gedeutet wird, Mitglied dieser Fachschaft sein zu wollen. Die Szenarien, in welchen Studierende sich nicht selbst wählen können, sollten so nicht mehr zustande kommen.

§ 6c Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

- Die Wahlkreise werden der Übersichtlichkeit halber in eine Anlage ausgelagert.

§ 6d Wahlsystem zum ASV-Vorstand

- Über diesen neuen Paragraphen wird die Wahl des ASV-Vorstands neu geregelt. So soll aus jedem Wahlkreis eine Person im Vorstand vertreten sein. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, ausländische Studierende, die nicht in der ASV sind, in den ASV-Vorstand zu wählen, sofern sich aus dem Kreis der ASV-Mitglieder keine fünf Personen für den ASV-Vorstand zur Verfügung stellen.

§ 7 System zur Urabstimmung

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 8 Organe

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 9 Der Ausschuss

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 9a Aufgaben des Ausschusses

- Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern wird präzisiert.
- Ein Awareness-Konzept wird eingeführt.

§ 9b Ausschluss von Mitgliedern

- Es wird die Möglichkeit ergänzt, Mitglieder des SWA auszuschließen, wenn sie bestehende Ausschlusskriterien verletzen (Kandidieren, in den AStA gehen, etc.) oder die Einhaltung der Wahl- und Urabstimmungsordnung gefährden. (Gilt insbesondere auch für Wahlhelfer*innen gemäß § 11)

§ 10 Leitung

- Der Wahlleitung wird die Möglichkeit der Auslegung dieser Ordnung geboten, sofern der Ausschuss nicht rechtzeitig zu einer Auslegung kommt. Der Ausschuss kann die Auslegung der Wahlleitung revidieren.

§ 10a Aufgaben der Leitung

- Es wird in Kombination mit § 9a die Aufgabenverteilung abschließend geregelt.
- Ein Awareness-Konzept wird eingeführt.

§ 11 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

- Für die Aufwandsentschädigungen wird eine nachvollziehbare und eindeutige Berechnung vorgesehen, auf Basis eines Punktesystems, welches Tätigkeiten Punkte zu weist, deren Gewichtung vom Ausschuss bestimmt wird. Der Anteil der Punkte der Mitglieder im Verhältnis zur Punktzahl aller Mitglieder bestimmt das Verhältnis des Anteils eines Mitglieds an der im Haushalt vorgesehenen Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder.

§ 13 Frühzeitige Beantragung von Flächen

- Bestimmte Flächen und Räume, die für die Wahlen benötigt werden, sollen bereits ein halbes Jahr vor der Wahl beantragt durch StuPa-Präsidium oder AStA werden.

§ 14 Bekanntmachung

- Die Wahlbekanntmachung kann nun auch per Rundmail oder auf der Website des Studierendenparlaments erfolgen.

§ 15 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis

- Korrektur und Ergänzung des Wahlberechtigtenverzeichnisses wird ergänzt.

§ 16 Wahlbewerbung

- Abschaffung von Einverständniserklärungen. Stattdessen wird per Mail das Einverständnis angefragt und somit die Richtigkeit der angegebenen E-Mail geprüft.
- Die Bekanntmachung der Kandidaturen kann nun auch per Rundmail oder auf der Website des Studierendenparlaments erfolgen.

§ 16a Wahllisten und Direktkandidaturen

- Für Wahlbewerbungen zu Fachschaften wird eine neue Angabe reguliert, ob die Wahlliste um Wahlverschlüsse ergänzt werden darf.
- Bei ASV-Wahlen wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Personen für eine Kandidatur vorzuschlagen, unbeschadet der Notwendigkeit des Einverständnisses dieser Personen.

§ 16b Unterstützungsunterschriften

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 17 Wahlverfahren in Sonderfällen

- im Falle einer Wiederholung der StuPa-Wahl, aufgrund mangelnder Bewerbungen, sind nun alle übrigen Wahlen ebenfalls zu verschieben.

§ 18 Antragsstellung für Urabstimmungen

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 19 Stimmzettel

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 20 Stimmabgabe

- Wer durch Behinderung oder chronische Krankheit (z.B. Sehbehinderung) gehindert ist, ohne Zuhilfenahme einer Vertrauensperson eine Stimme abzugeben, kann nun eine Vertrauensperson hinzuziehen.

§ 20a Briefwahl

- Die Briefwahl kann ausgesetzt werden, wenn Wahlgrundsätze oder Stimmabgabe gefährdet scheinen.
- Briefwahlstimmen sind nun bis zu Beginn der Auszählung entgegenzunehmen.

§ 21 Wahl- und Urabstimmungssicherung

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 21a Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume

- Die Wichtigkeit eines Gebäudes hinsichtlich der Wahlen bemisst sich nun am Potenzial, zur Wahlbeteiligung beizutragen.
- Wahlwerbung im Wahlraum wird explizit verboten.

§ 21b Wahl- und Urabstimmungsurnen

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 22 Die Auszählung

- Der späteste Zeitpunkt für die Auszählung wird nun auf das Wochenende gelegt, d.h. Sonntag wäre nun auch zulässig.
- Wahlvorschläge, die keiner Liste zugeordnet sind, werden als eigene Liste behandelt.
- Stimmen, die direkt an Wahllisten gehen, werden berücksichtigt.

§ 22a Ungültige Stimmzettel

- Die Beeinträchtigung des Wahlheimnisses wird explizit aufgeführt.

§ 22b Enthaltungen

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 23 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

- Die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlaments wird ermöglicht.

§ 24 Zusammentritt der Vertretung

- Die konstituierende Sitzung der ASV wird nun vom ältesten Mitglied des ASV-Vorstands eröffnet.

§ 24a Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung

- Wahlvorschläge, die keiner wahlberechtigten Person zugeordnet werden können, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

§ 24b Wiederholung der konstituierenden Sitzung

- Falls eine Fachschaft sich nicht konstituiert, kann die Einladung nun auch durch die Fachschaftenbeauftragten oder im Einvernehmen der Gewählten stattfinden.

§ 25 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren

- Das Studierendenparlament kann nun die Entscheidung einer Vertretung über einen Einspruch ihrer Wahl revidieren.

§ 25a Folgen des Wahlprüfungsverfahrens

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 26 Allgemeines zu Urabstimmungen

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 26a Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen

- in diesem Sonderfall sollen überlange Bezeichnungen vermieden werden.

§ 27 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- keine inhaltlichen Änderungen.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

- keine inhaltlichen Änderungen.

Demokratische Grüße

Nicolas Stursberg, Tim Kleineremann, Gabriel Dutilleux